

Stand Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die KGH Customs Service GmbH (nachfolgend KGH) bearbeitet ihr erteilte Aufträge ausschließlich auf Grundlage dieser Auftragsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KGH und dem Auftraggeber, auch wenn die Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Allen der KGH erteilten Aufträge liegen die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde, sofern die folgenden Auftragsbedingungen keine abweichenden Regelungen vorsehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt.
- (3) Die Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- (4) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von der KGH nicht akzeptiert, auch wenn die KGH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Zusicherungen und Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, der KGH sämtliche für die Auftragsabwicklung und Zollabfertigung des Gutes erforderlichen Angaben bei Auftragserteilung mitzuteilen. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser bekannt gegebenen Angaben, insbesondere bezüglich des Wertes, der Anzahl, der Art und des Gewichts der Güter. Die KGH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen. Nachfragen seitens der KGH beantwortet der Auftraggeber unverzüglich nach bestem Wissen und Gewissen, im Übrigen weist er auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware hin.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich:
 - Warenbeschaffenheit, Tarifnummer,
 - Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter,
 - Beförderungskosten,
 - Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen,
 - Status der Ware,
 sowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge zu überprüfen.
- (3) Für die Waren gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) oder verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA) sind der KGH mit dem Auftrag zur Zollabfertigung schriftlich zu übermitteln, ansonsten geht die KGH davon aus, dass keine verbindliche vZTA bzw. vUA vorliegt.
- (4) Bei Ausfuhrlieferungen ist der Auftraggeber gemäß Artikel 796 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93) verpflichtet, die Gestellung der Ware bei der Ausgangszollstelle vorzunehmen oder seine von ihm beauftragten Dienstleister anzuweisen, die Gestellung vornehmen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. die erforderlichen Daten und Unterlagen zugänglich zu machen, wenn die KGH im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von den Behörden in Anspruch genommen wird.
- (6) Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Form A, EUR1, AT.R, EURMED), Ursprungserklärungen, Frachtdokumente etc., sowie die Zollanmeldung, sind von dem Auftraggeber bei ihm aufzubewahren.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Aufträge erfüllt die KGH gemäß individuell vereinbarter Leistungspreise.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung aller **Abgaben zzgl. 2,5 % Vorlageprovision auf die Kapitalauslagen bei der Nutzung der KGH-Aufschubkonten: = 5 Tage ab Rechnungsdatum**, die KGH im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt. Der Auftraggeber haftet außerdem für Nacherhebungen innerhalb der Verjährungsfrist, auch wenn die Geschäftsbeziehung vorher aufgehoben wurde.
- (3) Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen die KGH, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung für den Auftraggeber stehen,
 - etwaige Zollstrafen, Bußgelder und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse durch die KGH,
 - zusätzliche Gebühren (so genannte Stand- und Wartegelder), die aufgrund der verzögerten Zollabfertigung in den jeweiligen Häfen oder an sonstigen Standorten anfallen, sofern die verzögerte Abfertigung alleine oder weit überwiegend durch den Auftraggeber verschuldet wird oder auf Gründen beruht, die nicht dem Risikobereich der KGH zuzurechnen sind. Ein Verschulden des Auftraggebers ist insbesondere dann gegeben, wenn er seinen Verpflichtungen nach Ziffer 2. dieser Bedingungen nicht nachkommt. Trifft den Auftraggeber und die KGH ein anteiliges Verschulden, so sind die anfallenden Gebühren von der KGH und dem Auftraggeber anteilig zu tragen.
 - der KGH entstehender Mehraufwand durch fehlerhafte und / oder unvollständige Dokumente des Auftraggebers. **Der Mehraufwand wird dabei nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet. Hierbei werden EUR 128,00 pro angefangene Stunde zugrunde gelegt.**
- (4) Sonstige weitere Aufwendungen der KGH werden dem Auftraggeber pauschal wie folgt in Rechnung gestellt:
 - Stellung eines Erstattungsantrags seitens der KGH gegenüber den zuständigen Behörden wegen zu viel erhobener Abgaben aufgrund von dem Auftraggeber unrichtig angegebener Informationen, insbesondere Warentarifnummer: EUR 35,00,
 - bei Stornierung eines Auftrags sind die Kosten in Höhe des Auftragsvolumens von dem Auftraggeber zu 100 % zu tragen. **Nach Ablauf von 4 Stunden nach Auftragserteilung fallen zusätzlich EUR 27,50 an,**
 - bei Fristablauf eines Transitdokuments: 1 Promille vom Warenwert, mindestens jedoch EUR 100,00,
 - für die Fristüberschreitung bei Überlassung der Gelangensbestätigung (gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 2 S. 3 UStDv): EUR 35,00
 - **Kurierkosten bis 2 kg EUR 19,00 zzgl. 5,00 € Service**
 - Erstellung einer 2. Rechnung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat: EUR 3,50.
- (5) Die Abrechnung für erbrachte Leistungen und sonstige Aufwendungen der KGH wird grundsätzlich je Auftrag erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung (z.B. wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden. **Die Bezahlung erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum.**
- (6) Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Die KGH ist berechtigt, die Leistungen aus zu

Stand Januar 2017

diesem Zeitpunkt laufenden Aufträgen entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt, insbesondere ist die KGH berechtigt, dem Auftraggeber nach Eintritt des Verzuges entstandene Gebühren von externen Inkassounternehmen oder Rechtsanwälten in Rechnung zu stellen. **Zusätzlich berechnet die KGH Customs Services GmbH ab dem 1.Tag des Zahlungsverzug (=Fälligkeit +1 Tag) Verzugszinsen i.H.v.3% über dem Basiszinssatz der EZB**

4. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt gegenüber der KGH die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Ausführung der Aufträge durch die KGH erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die durch die unrichtige, unvollständige oder verspätete Angabe bzw. die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden, auch wenn diese nicht ausdrücklich unter Ziffer 3 Absatz 3 und 4 aufgeführt sind. Er stellt die KGH im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.

5. Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund

Die KGH behält sich vor, die Ausführung eines Auftrags aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Zahlungsverzug des Auftraggebers,
- fehlenden Dokumenten für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung oder
- unzureichender Warenbeschreibung.

6. Erfüllungsgehilfen

Die KGH ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Auftraggeber bestätigt, dass die von der KGH ausgewählten Erfüllungsgehilfen die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrags vornehmen dürfen.

7. Prüfungspflichten der KGH

- (1) Die KGH ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen sowie auf außenwirtschaftliche

Beschränkungen, dies gilt insbesondere für die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung), verpflichtet. Der Auftraggeber ist für die entsprechenden Prüfungen eigenständig verantwortlich und teilt die Ergebnisse der Prüfungen der KGH schriftlich mit.

- (2) Verstößt ein Auftrag gegen die guten Sitten oder gegen gesetzliche Verbote und sind der KGH begründete Anhaltspunkte bezüglich eines solchen Verstoßes bekannt, ist die KGH berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen.

8. Haftung der KGH

- (1) Die KGH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der KGH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.
- (2) Auf die Haftungsbeschränkungen der ADSp wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (3) Die KGH übernimmt keine Haftung hinsichtlich der den Auftraggeber betreffenden Pflichten, die sich beispielsweise auf die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR1, Ursprungszeugnissen, Frachtdokumenten etc. beziehen.
- (4) In Fällen höherer Gewalt ist die KGH berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen. Die KGH informiert den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt.

9. Datenspeicherung

Zum ausschließlichen Zweck der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung werden alle vom Auftraggeber mitgeteilten Daten gespeichert und verwendet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Speicherung und Verwendung der Daten zu dem genannten Zweck einverstanden.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Der Gerichtsstand, für alle aus dem Rechtsverhältnis erwachsenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.
- (2) Diese Auftragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.